



Richtlinien und Hinweise für Besucher

Von allen zugelassenen Besuchern muss ein gültiger **Personalausweis, Reisepass oder Aufenthaltstitel (eAT, mit Lichtbild)** vorgelegt werden (Führerschein, Aufenthaltstitel ohne Lichtbild, o.ä. genügt den Anforderungen nicht).

Für die Besuche von Gefangenen in **Untersuchungshaft** ist in der Regel ein vom zuständigen Gericht oder Staatsanwaltschaft ausgestellter Sprechschein nötig.

Der Sprechschein entfällt bei Untersuchungsgefangenen ohne Beschränkungsbeschluss..

Beim Besuch von **Strafgefangenen** ist im Vorfeld der Antrag „Zulassung zum Besuch“ vom Besucher auszufüllen. Das Formblatt bekommen sie vom Inhaftierten zugeschickt, kann aber auch auf der Homepage der JVA Augsburg-Gablingen heruntergeladen werden.

Es folgt eine Überprüfung durch die Vollzugs- und ggf. durch die Polizeibehörde.

Dieser Vorgang wird etwas Zeit in Anspruch nehmen. Nach der Zulassung kann telefonisch ein Termin vereinbart werden.

Besuchstermine müssen grundsätzlich mindestens 1 Tag vorher bis 13:00 Uhr unter Beachtung der Anrufzeiten (Montag bis Freitag von 11:00 bis 13:00 Uhr oder von 16:30 bis 18:30 Uhr) unter der Telefonnummer 08230/8590 822 vereinbart werden. Voranmeldungen sind nur bis zu einem Zeitraum von max. 6 Wochen möglich.

Bei der telefonischen Terminvereinbarung erhält nur derjenige Auskunft, der **die Gefangenenbuchnummer (Passwort)** des Inhaftierten nennen kann.

Unangemeldete Besuche sind nur in Ausnahmefällen und nur einmalig für neu inhaftierte Gefangene möglich.

Die Bankverbindung für Geldzuwendungen wird unter 08230/8590896 angesagt.

Die Besuchszeit beträgt 4 x 30 Minuten im Kalendermonat und können in begründeten Fällen (z.B. weiter Anreiseweg) zu 2 x 60 Minuten bzw. 1 x 120 Minuten zusammengefasst werden.

Es ist zwingend erforderlich, diesen Zusammenzug bereits bei der Terminreservierung anzumelden.

Besuchstermine: Montag bis Donnerstag

08:00 – 08.30	13:15 – 13:45
08:45 – 09:15	14:00 – 14:30
09:30 – 10:00	14:45 – 15:15
10:15 – 10:45	15:30 – 16:00

Besuchstermine: Freitag

08:00 – 08.30	13:15 – 13.45
08:45 – 09:15	14:00 – 14:30
09:30 – 10:00	
10:15 – 10:45	

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen findet kein Besuch statt.

Aus organisatorischen Gründen ist es erforderlich, **30 Min.** vor dem Besuchstermin anwesend zu sein.

Letzter Besuchereinlass an der Torwache: Montag bis Freitag 15:15 Uhr
Freitag 13:45 Uhr

Bei späterem Erscheinen kann aus organisatorischen Gründen kein Einlass mehr erfolgen.

Mehr als drei Besucher eines Gefangenen sind grundsätzlich nicht gleichzeitig zugelassen.

Es ist nicht zulässig, mehrere Gefangene gleichzeitig zu besuchen.

Minderjährige Besucher unter 14 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener, ältere Minderjährige ohne Begleitung nur mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten zum Besuch zugelassen.

Beim Besuch darf grundsätzlich **nichts** übergeben werden.

Der Besuch wird davon abhängig gemacht, dass sich der Besucher einer Durchsuchung unterziehen lässt. Hier kommen neben Metalldetektoren u.a. auch Rauschgiftspürhunde zum Einsatz.
Alkoholisierter oder unter Drogen stehende Personen werden nicht zum Besuch zugelassen.

Beim Besuch dürfen grundsätzlich keine Gegenstände übergeben werden. Mitgeführte Gegenstände, insbesondere Mobiltelefon, Smartwatch, Schlüssel und Geldbeutel, sind in den dafür vorgesehenen Schließfächern zu verwahren.

Es besteht striktes Rauch- und Fotografierverbot.

Es gibt verschiedene Besuchsräume die individuell zugewiesen werden.

Besuche von Verteidigern und Behörden:

Besuche von Verteidigern und s. g. Dritten (Polizei, Behördenangehörige, usw.) können auch über E-Mail vorgemerkt werden.

Hierzu ist die E-Mailadresse besuch-vormerkung.a@jv.bayern.de zu verwenden.

Die Voranmeldung per E-Mail muss bis spätestens einen Werktag vor dem Besuchstermin bis 13:00 Uhr erfolgen.

(Montag-Donnerstag 08:00 Uhr – 16:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr – 14:30 Uhr)

Bitte weisen Sie sich mit ihrem Dienst- bzw. Anwaltsausweis aus.

Eine Reservierung der Sprechräume ist nur unverbindlich möglich, da die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen nur über begrenzte Räumlichkeiten verfügt und es keine vordefinierte Gesprächszeit für diese Art der Besuche gibt.

Laptop/Notebook/Tablet-PC/Handy für Verteidiger

Das Mitbringen eines Laptops/Tablet-PC ist erlaubt. Dieses Gerät darf jedoch keinem Gefangenen überlassen werden. Es darf nicht möglich sein, mit dem Gerät eine Internetverbindung aufzubauen oder zu telefonieren. Das Einbringen von Mobiltelefonen ist nicht gestattet. Eine entsprechende Erklärung muss beim ersten Besuch unterzeichnet werden.

Sprechscheine

Rechtsanwälte ohne nachgewiesene Verteidigereigenschaft benötigen für den Besuch eines Untersuchungsgefangenen einen Sprechschein des zuständigen Gerichts.

Als Begleitung werden Rechtsreferendare oder erwachsene Praktikanten zugelassen. Beim Besuch eines Untersuchungsgefangenen, sind ein Sprechschein und ein gültiger Lichtbildausweis für die Begleitung unerlässlich.

Dolmetscher

Beim Besuch eines Untersuchungsgefangenen benötigt auch ein Dolmetscher einen gültigen Sprechschein, außer, es handelt sich um einen öffentlich vereidigten Dolmetscher.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB):

§ 120 Abs. 1 und 3 StGB Gefangenenbefreiung

- (1) Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(3) Der Versuch ist strafbar.

Auszug aus dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG):

§ 115 Abs. 1 und 3 OWiG Verkehr mit Gefangenen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt
1. einem Gefangenen Sachen oder Nachrichten übermittelt oder sich von ihm übermitteln lässt oder
 2. sich mit einem Gefangenen, der sich innerhalb einer Vollzugsanstalt befindet, von außen durch Worte oder Zeich verständigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit und der Versuch einer Ordnungswidrigkeit können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Auszug aus dem Bayer. Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG):

Art. 28 BayStVollzG Besuchsverbot

Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann Besuche untersagen,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Besuchern, die nicht Angehörige des oder der Gefangenen im Sinn des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen oder die Gefangene haben oder deren Eingliederung behindern würden.

Art. 30 BayStVollzG Überwachung der Besuche

(1) ¹Die Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf.²Die Überwachung und Aufzeichnung mit technischen Mitteln ist zulässig, wenn die Besucher und die Gefangenen vor dem Besuch darauf hingewiesen werden.³Die Aufzeichnungen sind spätestens mit Ablauf eines Monats zu löschen.

(2) ¹Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich ist.²Abs. 1 Sätze 2 und 3 sind nicht anwendbar.

(3) Zur Verhinderung der Übergabe von unerlaubten Gegenständen kann im Einzelfall angeordnet werden, dass der Besuch unter Verwendung einer Trennvorrichtung abzuwickeln ist.

(4) ¹Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Besucher oder Gefangene gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen.²Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(6) ¹Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden.²Dies gilt nicht für die bei dem Besuch von Verteidigern übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwälten oder Notaren zur Erledigung einer den Gefangenen oder die Gefangene betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen; bei dem Besuch von Rechtsanwälten oder Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis abhängig gemacht werden.³ Art. 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.

Art. 196 Abs. 3 BayStVollzG Datenerhebung

(3) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Anstalt nur erhoben werden, wenn sie für die Behandlung der Gefangenen, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

Auszug aus dem BayUVollzG:

Art. 16 BayUVollzG Zulassung zum Besuch

(1) ¹Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Zulassung von Personen zum Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher durchsuchen oder mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln auf verbotene Gegenstände absuchen lassen.²Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Anzahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen beschränkt werden.

(2) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann die Zulassung zum Besuch versagen oder von der Befolgung von Weisungen abhängig machen, wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert.